

Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen; Kleingartenverein

„An der Thüringerwaldbahn“ Friedrichroda e. V.

§2 Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Friedrichroda. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Gotha.
Der Verein ist unter der Nummer **48** beim Amtsgericht Gotha eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e. V. in Gotha.
Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

§4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, die

- Förderung der Gartenkultur in Kleingartenanlagen
- Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Aus- und Fortbildung für Obstbau, Gartenkultur, Landschaftspflege und Naturschutz sowie des Biotop- und Artenschutzes
- Ideen des Kleingartenwesens der Jugend nahe zu bringen
- fachliche Beratung der Mitglieder unter Beachtung ökologisch intakter Gärten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens. Er stellt sich die Aufgabe, humanistische, sozial-kulturelle und ökologische Interessen seiner Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu verwirklichen. Die erzielten Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt (auch ohne Pachtvertrag für einen Garten). Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.
 - Zu Ehrenmitglieder werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung. Bei Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das neue Mitglied erhält gleichzeitig die Satzung. Die Antragsablehnung bedarf keiner Begründung.
 3. Die Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich:
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem abgeschlossenen Vertrag und der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
 - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten in dem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. Oktober des Jahres ist unsererseits anzuraten. Die Austritterklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, zum Beispiel:
 - Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes

- Verletzung der Mitgliedspflichten
- Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele
- Beleidigungen, Tötlichkeiten gegen Mitglieder.

5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Das Mitglied kann schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Strafandrohung beim Vorsitzenden abzugeben.

§7

Beiträge, Umlagen, Zahlungsverpflichtungen

Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszweckes sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Beitragshöhe festgesetzt. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für alle Zahlungen setzt der Vorstand fest. Der Verein finanziert sich auch auf der Grundlage von Spenden.

Dem Mitglied wird ein Austrittsrecht von 6 Monaten bei Beschlussfassung von Umlagen eingeräumt.

§8

Vergabe von Gartenland

Die Vergabe von Gartenland erfolgt nach schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten erfolgt nach darin festgelegten objektiven Gesichtspunkten bzw. nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien. Wenn mehrere Anträge für einen Kleingarten vorliegen werden Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern bevorzugt aufgenommen. Bei Vertragsabschluss erhält der neue Pächter die gültige Satzung und die Gartenordnung. Ein Anspruch auf Gartenland aus der Mitgliedschaft besteht nicht.

§9

Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

2. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Zur Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann der Gesamtvorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung oder einen Vorstandsbeschluss fassen.

§10

Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Sitzung leiten.

§11 Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 2 Beisitzer.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt **4 Jahre**. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher bekundet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 1 Jahr die Mitgliedschaft besitzen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Geschäftsunfähige Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus kann der Gesamtvorstand für die restliche Zeit einen Nachfolger bestimmen.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter einberufen und geleitet.

§12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§13 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.

§14 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des § 41 BGB.
5. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

§15 Wahlen

1. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen.
4. Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.

§16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 15 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die beantragt wurden bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

6. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

§17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
- Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- Beschlussfassung über die Anzahl von den Mitgliedern zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren Ersatz weiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§18

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Vereinsorgane und den Wahlen Niederschriften an, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§19

Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen.
2. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.
3. Unterschriftsberechtigt für alle Kassenangelegenheiten ist immer der Kassenwart und der Vorsitzende, bei Abwesenheit des Vorsitzenden der Kassenwart und der Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§20

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.